



Erstattungen von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach § 9 Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG)

Wer ist anspruchsberechtigt?

Anspruchsberechtigt ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Wohnungseigentümer, des in der Tag-Schutzzone 1 oder in der Nacht-Schutzzone gelegenen Grundstückes.

Welche Grundvoraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Erstattungsanspruch besteht?

Ein in der Tag-Schutzzone 1 oder in der Nacht-Schutzzone liegendes Grundstück, auf diesem bereits bei in Kraft treten der neuen Lärmschutzbereiche schutzbedürftige Einrichtungen, wie Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime sowie Schulen, Kindergärten und ähnliche schutzbedürftige Einrichtungen oder Wohnungen errichtet sind, werden auf Antrag Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erstattet (§ 9 FluLärmG).

Weitergehende Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:

1. Das Wohnobjekt liegt innerhalb der Tag-Schutzzone 1 und/oder der Nacht-Schutzzone nach dem Fluglärmgesetz. Bei Objekten, die in der Nacht-Schutzzone liegen, werden nur Aufwendungen für Schlafräume erstattet.
2. Nicht erstattet werden Aufwendungen, wenn bauliche Anlagen sowie Wohnungen schon bei der Errichtung in der bis zur Neufestsetzung geltenden Tag-Schutzzone 2 den Schallschutzanforderungen genügen mussten und die danach erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sich im Rahmen der nach § 7 FluLärmG erlassenen Rechtsverordnung (2. FlugLSV) halten.
3. Es wurden nicht schon im Rahmen früherer gesetzlicher oder freiwilliger Schallschutzprogramme Aufwendungen nach der 2. FlugLSV für entsprechende bauliche Schallschutzmaßnahmen erstattet.
Man hat nur dann einen Anspruch, wenn bereits im Rahmen freiwilliger Schallschutzprogramme Aufwendungen erstattet wurden, wenn die Bauschalldämm-Maße der früheren Schallschutzmaßnahmen um mehr als 8 Dezibel unter den Bauschalldämm-Maßen von § 3 der 2. FlugLSV liegen. Dies ist jedoch im Einzelfall zu prüfen.

Wann kann der Anspruch geltend gemacht werden?

Der Anspruch kann ab dem 31. Dezember 2015 geltend gemacht werden.

Wie lange kann der Anspruch geltend gemacht werden?

Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs geltend gemacht werden.

Welche Schallschutzanforderungen werden vom Gesetzgeber verlangt?

Nach § 3 Abs. 1 der 2. FlugLSV muss bei der Errichtung schutzbedürftiger Einrichtungen und Wohnungen das resultierende bewertete Bauschalldämm-Maß $R'_{w,res}$ der DIN 4109, Ausgabe November 1989, der Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen abhängig von der Zugehörigkeit der baulichen Anlage zu den nachstehenden Isophonen-Bändern mindestens betragen:

1. in der Tag-Schutzzone 1 und in der Tag-Schutzzone 2:

bei einem äquivalenten Dauerschallpegel für den Tag ($L_{Aeq, Tag}$) von	$R'_{w,res}$ für Aufenthaltsräume
weniger als 60 dB(A)	30 dB
60 bis weniger als 65 dB(A)	35 dB
65 bis weniger als 70 dB(A)	40 dB
70 bis weniger als 75 dB(A)	45 dB
75 dB(A) und mehr	50 dB

2. in der Nacht-Schutzzone:

bei einem äquivalenten Dauerschallpegel für die Nacht ($L_{Aeq, Nacht}$) von	$R'_{w,res}$ für Schlafräume
weniger als 50 dB(A)	30 dB
50 bis weniger als 55 dB(A)	35 dB
55 bis weniger als 60 dB(A)	40 dB
60 bis weniger als 65 dB(A)	45 dB
65 dB(A) und mehr	50 dB

Für Aufenthaltsräume einer baulichen Anlage, deren Grundfläche in zwei Isophonen-Bändern liegt, wird einheitlich das resultierende bewertete Bauschalldämm-Maß $R'_{w,res}$ des höheren Isophonen-Bandes zugrunde gelegt.

Welche Aufwendungen werden erstattet?

Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen werden nur erstattet soweit sich die Maßnahmen im Rahmen der 2. FlugLSV halten.

So sind Schallschutzmaßnahmen einschließlich Belüftungseinrichtungen bauliche Verbesserungen des Schallschutzes von Umfassungsbauteilen von Aufenthaltsräumen, die die Einwirkung durch Fluglärm mindern. Der Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen umfasst als Nebenleistungen die Ermittlung der erforderlichen Bauschalldämm-Maße der einzelnen Umfassungsbauteile und die für den Ausbau und den Einbau erforderliche Arbeiten einschließlich der Putz- und Anstricharbeiten.

Wie müssen Kostenerstattungsanträge gestellt werden?

Wer Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen erstatt haben möchte, muss schriftlich anzeigen, was getan werden soll, um den Schallschutz innerhalb von Schlaf- und Wohnräumen zu verbessern. Für den Kostenerstattungsantrag ist das Formblatt „Kostenerstattungsantrag für Schallschutzmaßnahmen nach Fluglärmggesetz“ zu verwenden. Mit der Anzeige beabsichtigter Maßnahmen ist das Angebot eines Fachbetriebs vorzulegen, welche Kosten für die vorgesehenen Leistungen anfallen werden.

Der Kostenerstattungsantrag ist beim Landratsamt Rastatt, Amt für Baurecht, Naturschutz, Recht und Ordnung, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt einzureichen. Die untere Verwaltungsbehörde prüft die eingehenden Schallschutzanträge aller Schallschutzberechtigten nach gleichem Bewertungsmaßstab, setzt die Höhe erstattungsfähiger Kosten in einem Bescheid fest und übermittelt diesen an den Antragsteller.

Nach Erhalt des Bescheides kann der Antragsteller die Fachfirma beauftragen. Der Antragsteller begleicht den Rechnungsbetrag, leitet unverzüglich eine Kopie der Rechnung oder die Originalrechnung, die er dann wieder zurück erhält, an die Baden-Airpark GmbH weiter, welche den Rechnungsbetrag laut Festsetzungsbescheid an den Antragsteller überweist.

Welche Unterlagen und Nachweise müssen vorgelegt werden?

Antragsformular mit den entsprechenden Unterlagen laut Antrag, Angebot der ausführenden Firma

Wie läuft das Festsetzungsverfahren ab?

- Der Grundstückseigentümer muss selbst in Erfahrung bringen, ob das Grundstück in der Tag-Schutzzone 1 oder Nacht-Schutzzone liegt.
- Wenn grundsätzlich Anspruch besteht, kann der Grundstückseigentümer Angebote bei einem oder mehreren Fachbetrieben einholen.
- Der Antrag auf Kostenerstattung muss mit allen genannten notwendigen Unterlagen beim Landratsamt Rastatt, Amt für Baurecht, Naturschutz, Recht und Ordnung, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt eingereicht werden.
- Der eingegangene Antrag wird vom Landratsamt Rastatt sowie der Fachbehörde geprüft.
- Bei positiver Prüfung wird ein Zuwendungsbescheid erteilt.
- Der Grundstückseigentümer kann auf Grundlage des Zuwendungsbescheides die Umsetzung der Maßnahme an die Fachfirma beauftragen. Die Rechnung stellt die Fachfirma an den Eigentümer, der in Vorleistung geht und die Rechnung bei der Baden-Airpark GmbH einreicht und die Kosten entsprechend dem Zuwendungsbescheid erstattet bekommt.

Wer führt die Schallschutzmaßnahmen durch?

Die Schallschutzmaßnahmen sollen durch fachkundige Bauunternehmer oder Handwerksbetriebe durchgeführt werden, die der Antragsteller auf Grundlage des Bescheides des Landratsamt Rastatt selbst beauftragt.

Wie hoch ist der Erstattungsbetrag?

Der Erstattungsanspruch ist auf einen Höchstbetrag von 150 Euro je Quadratmeter Wohnfläche begrenzt. Für die Berechnung der Wohnfläche ist § 5 Abs. 5 der 2. FlugLSV zu beachten.

Wer zahlt die Erstattung und wann erfolgt die Zahlung?

Zur Erstattung der Aufwendungen ist nach § 12 Abs. 1 FluLärmG der Flugplatzhalter verpflichtet. Die Erstattung erfolgt nach der Rechtswirksamkeit des Festsetzungsbescheides.

Wann ist eine Aufwendungserstattung ausgeschlossen?

1. Wenn bauliche Anlagen sowie Wohnungen nach § 6 FluLärmG schon bei der Errichtung in der bis zur Neufestsetzung geltenden Tag-Schutzzone 2 den Schallschutzanforderungen genügen mussten und die danach erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sich im Rahmen der nach § 7 erlassenen Rechtsverordnung halten (§ 9 Abs. 3 FluLärmG).
2. Wenn die Baden-Airpark GmbH bereits im Rahmen freiwilliger Schallschutzprogramme oder in sonstigen Fällen Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erstattet hat, die sich im Rahmen der 2. FlugLSV halten (§ 9 Abs. 3 FluLärmG).
3. Durch die baulichen Maßnahmen das gesetzlich geforderte Bauschalldämm-Maß nicht erreicht wird (§ 5 Abs. 2 der 2. FlugLSV).
4. Die baulichen Anlagen den Anforderungen der 2. FlugLSV bereits entsprechen (§ 5 Abs. 2 der 2. FlugLSV).

Entstehen Gebühren?

Nach §§ 3, 4 Landesgebührengesetz entsteht bei öffentlichen Leistungen eine Gebührenschild. Die Tatbestände und die Höhe werden von den unteren Verwaltungsbehörden festgesetzt.

Wer sind im Falle von Fragen die Ansprechpartner?

Landratsamt Rastatt
Amt für Baurecht, Naturschutz, Recht und Ordnung
Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt

Ansprechpartnerin:

Frau Katja Wurz
Telefon: 07222 381-4108
E-Mail: amt41@landkreis-rastatt.de